

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Beitragszahlung und Erhöhungen

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kosten

- § 8 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Aufschubzeit

Die Aufschubzeit bei Ihrer Rentenversicherung ist die Zeit ab Beginn der Versicherung bis zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Eine beitragsfreie Versicherung ist eine Versicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind. In diesem Fall wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit entsprechender Reduzierung der Versicherungsleistung um.

Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte ist die von Ihnen als Versicherungsnehmer benannte Person, die die Leistung aus dem Vertrag erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Dies sind beispielsweise die Sterbetafel und der tarifliche Garantiesatz, der maximal auf dem Niveau des gesetzlich vorgeschriebenen Höchst-Rechnungszinses liegen darf.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit ist der Zeitraum, für den die vereinbarte Rente ab

Policendarlehen

- § 9 Sie wünschen ein Policendarlehen?

Pflichten, Ausschlüsse und Leistungsempfänger

- § 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder beim Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 11 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Sonstige Regelungen

- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Rentenzahlungsbeginn in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums sterben.

Text- und Schriftform

Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Ist hingegen für eine Vereinbarung die Schriftform erforderlich, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Überschussbeteiligung

Um Ihnen die garantierten Leistungen verbindlich zusagen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch erzielen wir in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen teilhaben lassen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist ebenfalls Bestandteil der Überschussbeteiligung.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Bei Leibrentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung zahlen wir die vereinbarte Rente erstmals, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erlebt.

Bei Leibrentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag wird die erste Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise ein Jahr, ein halbes Jahr, ein viertel Jahr oder einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt.

Die Rente wird lebenslang, mindestens aber für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit (Rentengarantiezeit) – falls eine solche vereinbart ist – gezahlt.

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so zahlen wir als Todesfall-Leistung die eingezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr) ohne Zinsen und ohne die Beiträge etwa eingeschlossener Zusatzversicherungen zurück.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, aber vor Ablauf dieser Zeit, erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen die monatliche Rente bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums. Alternativ steht dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit offen, das für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehende Deckungskapital in einer Summe ausgezahlt zu erhalten.

Ist beim Tod der versicherten Person innerhalb der Rentenbezugszeit eine Todesfall-Leistung vereinbart (Tarif R3T), wird der gezahlte Einmalbeitrag ohne den Beitrag für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen abzgl. der bis zum Todeszeitpunkt gezahlten garantierten Renten geleistet. Die Auszahlung erfolgt zum nächsten – auf den Tag des Todes folgenden – Fälligkeitstermin für eine Rentenzahlung.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Summe der geleisteten garantierten Renten den Einmalbeitrag (ohne den Beitrag für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen) erreicht, wird keine Leistung bei Tod der versicherten Person mehr fällig.

(2) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. Bei Versicherungen, bei denen die vereinbarte Rentenzahlung später als zwölf Jahre nach Abschluss des Versicherungsvertrags beginnt, kann der Antrag auf Kapitalabfindung erst nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss gestellt werden. Beginnt die vereinbarte Rentenzahlung genau zwölf Jahre nach Vertragsabschluss, darf die Antragstellung frühestens fünf Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erfolgen. In diesem Fall zahlen wir das während der Aufschubzeit bis dahin angesammelte Deckungskapital aus. Dieses bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge abzüglich der tariflichen Kosten und Risikobeiträge mit dem tariflichen Garantiesatz von 0,90 Prozent p. a. verzinsen. Durch die Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Flexibler Rentenbeginn

(3) Der Rentenbeginn kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Ist ein Rentenbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres vereinbart, können Sie jederzeit – frühestens jedoch zum nächsten Monatsersten, in dem Sie Ihr 62. Lebensjahr vollendet haben – den Rentenbeginn beantragen. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der – ab dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn – garantierten Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarifikalkulation neu berechnet. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Unabhängig davon, ob Ihre Versicherung in beitragsfreier oder -pflichtiger Form besteht, können Sie einmalig den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn maximal bis zum Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen sind die Beiträge entsprechend bis zum neu festgelegten Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung gemäß § 7 beitragsfrei gestellt wird. Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der – ab dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn – garantierten Rente wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarifikalkulation neu berechnet. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch die Verschiebung

des spätest möglichen Rentenbeginns verkürzen. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Rente bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

(4) Zu den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) **Bewertungsreserven**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag (entsprechend den Regelungen in Absatz 2 c)) Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2 g)). Aufsichtrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebigerisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 113. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Wir veröffentlichen die für das Neugeschäft zum Berichtszeitpunkt geltenden Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können. Die für Bestandsverträge geltenden Überschussanteilsätze können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Vor Rentenbeginn

b) Ihr Vertrag erhält laufende Überschussanteile zum Ende eines Versicherungsjahres. Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können ein Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil – hinzukommen.

– Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Zins-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals und einem Grund-Überschussanteil (bestehend aus einem Risiko- und einem Kosten-Überschussanteil) in Promille der aufgelaufenen Beitragssumme. Sie werden in der Aufschubzeit verzinslich angesammelt.

– Schluss-Überschussanteil und Bewertungsreserven-Mindestanteil

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können bei Ablauf als auch bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung ein Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil – hinzukommen.

Der Schluss-Überschussanteil sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteil bemessen sich in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens.

Die Höhe des Schluss-Überschussanteils sowie des Bewertungsreserven-Mindestanteils ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die jeweiligen Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Die Höhe der Schluss-Überschussanteilsätze sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

Die gesamte bzw. teilweise Auszahlung des Kapitals aus der Überschussbeteiligung vor Ende der Aufschubzeit ist nur im Rahmen eines Teilrückkaufs gemäß § 7 Abs. 2 möglich.

c) Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns wird – frühestens nach Vollendung des ersten Versicherungsjahres – eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (vgl. § 153 Abs. 3 VVG) zugeteilt, sofern dieser den für das laufende Geschäftsjahr deklarierten Bewertungsreserven-Mindestanteil übersteigt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) die Summe des Deckungskapitals und des verzinslich angesammelten Überschussguthabens der Versicherung einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthabens der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht. Der Vorstand unseres Unternehmens kann einen Mindestanteil-Satz für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dieser Bewertungsreserven-Mindestanteil wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren ermittelten Wert angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Zum Rentenbeginn

d) Das Überschussssystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln bzw. bei Leibrentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei Vertragsschluss festlegen. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Sofern Sie keinen Wechsel des Überschussystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

e) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die zum Ende der Aufschubzeit vorhandene Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtig ist.

Die bei der Berechnung dieser zusätzlichen beitragsfreien Rente zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – können angepasst werden, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren.

Nach Rentenbeginn

f) Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuflüssen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages – wenn eine Todesfall-Leistung vereinbart ist (Tarif R3T) zusätzlich bei Tod der versicherten Person – eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2 j)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen

den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Ist eine Todesfall-Leistung vereinbart (Tarif R3T) und stirbt die versicherte Person im Rentenbezug, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt des Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags ausgezahlt.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

h) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

i) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – bleiben erhalten.**

j) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5).

Beitragszahlung und Erhöhungen

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der von Ihnen ausgewählten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Zahlen Sie Ihren laufenden Beitrag nicht in jährlicher Form, erheben wir für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen höhere Verwaltungskosten. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(3) Der erste bzw. einmalige Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – im Versicherungsschein angegebenen – Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Beiträge sind bis zum Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person, zu entrichten.

(4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrifteinzugs zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster bzw. einmaliger Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten bzw. einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die im Rahmen einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung entstandenen Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfrist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den geschuldeten Beträgen in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird Ihre Versicherung in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Versicherungsleistung umgewandelt.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird unsere Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Teilzahlungen im Rahmen Ihres Vertrages

(6) Beiträge sowie sonstige Beträge, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, sind von Ihnen in voller Höhe zu zahlen. Sollten Sie dennoch lediglich Teilzahlungen leisten, werden wir diese zuerst auf die Kosten und Zinsen, sodann auf die Hauptversicherung und einen gegebenenfalls verbleibenden Betrag auf etwaig vorhandene Zusatzversicherungen anrechnen.

§ 6 Wie können Sie die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung können Sie vor Rentenbeginn den vereinbarten Beitrag erhöhen. Erhöhungstermin ist die nächste Beitragsfälligkeit, die auf Ihren Erhöhungswunsch folgt.

(2) **Durch Beitragserhöhungen steigen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie errechnen sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen und der restlichen Aufschubdauer.** Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung vor Rentenbeginn

(1) Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise – jedoch nur vor Rentenbeginn – in Textform kündigen

- jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
- bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag jederzeit zum Ende eines jeden Monats.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so wird der Auszahlungsbetrag anteilig aus dem garantierten Versicherungskapital und dem gemäß § 2 vorhandenen Kapital aus der Überschussbeteiligung entnommen. Darüber hinaus darf die jährliche Rente aus dem nicht gekündigten Teil der Versicherung nicht unter die Mindestrente von 600,- EUR sinken. Wird die Mindestrente nicht erreicht, müssen Sie zur Beendigung Ihrer Versicherung diese ganz kündigen.

Auszahlung eines Rückkaufwerts nach Kündigung

(3) Im Falle einer Kündigung erhalten Sie entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufwert, höchstens jedoch die für den

Todesfall vereinbarte Leistung. Der Rückkaufswert entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung, mindestens jedoch dem Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre – höchstens auf den Zeitraum bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung – ergibt. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Übersteigt das Deckungskapital den bei Tod fälligen Betrag, so wird aus dem Differenzbetrag eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine Rente (ohne Kapitalleistung bei Tod, ohne Mindest-Rentenlaufzeit) gebildet. Sofern die hieraus zum Rentenbeginn zu leistende Rente nicht die Höhe einer Kleinbetragsrente – die sich in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG (in der jeweils aktuellen Fassung) bestimmt – überschreitet, erfolgt die Leistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung.

(4) Gemäß § 169 Abs. 6 VVG sind wir berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit im Falle einer Kündigung vorgesehen – einen nicht garantierten Schluss-Überschussanteil im Sinne des § 2 Abs. 2 b) aus.

Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn erhöht sich ggf. noch um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 b) und c) zugeteilten Bewertungsreserven.

(6) **Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht der Rückkaufswert – wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 8) – bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung nicht die Summe der eingezahlten Beiträge bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag nicht den vollen Einmalbeitrag. Auch in den Folgejahren wird diese Summe bzw. der gezahlte Einmalbeitrag in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt nicht erreicht. Der auszahlende Teil des Rückkaufswerts sowie die beitragsfreie Rente entsprechen jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebeträgen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den garantierten Leistungen innerhalb der Modellrechnung bzw. der Anlage zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Reduzierung der Beitragshöhe

(7) An Stelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen in Textform verlangen, dass Ihre Versicherung gegen laufende Beitragszahlung ganz oder teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird.

Hierbei setzen wir die versicherte Rente auf eine vollständig beitragsfreie bzw. reduzierte Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 errechnet wird. Bei einer Reduzierung der Beitragshöhe berücksichtigen wir dabei zusätzlich die bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch zu zahlenden (reduzierten) Beiträge.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

(8) **Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Ver-**

trages erreicht der zur Bildung einer vollständig beitragsfreien bzw. zur Anrechnung bei der Ermittlung einer reduzierten Rente zur Verfügung stehende Betrag – wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 8) – nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer vollständig beitragsfreien bzw. zur Anrechnung bei der Ermittlung einer reduzierten Rente zur Verfügung stehen. Nähere Informationen zur vollständig beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den garantierten Leistungen innerhalb der Modellrechnung bzw. der Anlage zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kündigung nach Rentenbeginn (Tarif R3T)

(9) Ist während des Rentenbezugs eine einmalige Todesfall-Leistung vereinbart, so können Sie Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Fälligkeitstermin einer Rentenzahlung kündigen, frühestens jedoch zum Ende des ersten Jahres des Rentenbezugs. Als Leistung erhalten Sie entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum vereinbarten Kündigungstermin berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung.

Übersteigt das Deckungskapital den bei Tod fälligen Betrag, so wird aus dem Differenzbetrag eine beitragsfreie Rente (ohne Kapitalleistung bei Tod, ohne Mindest-Rentenlaufzeit) gebildet.

Stornoabzüge bzw. sonstige Gebühren

(10) Bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung bzw. einer Reduzierung der Beitragshöhe Ihrer Versicherung erheben wir keine Stornoabzüge bzw. sonstigen Gebühren.

Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten

§ 8 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (z. B. für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen). Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits in Ihren Beitrag eingekalkuliert.

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) **Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung nur geringe Beträge zur Bildung einer vollständig beitragsfreien bzw. zur Anrechnung bei der Ermittlung einer reduzierten Rente oder zur Bildung eines Rückkaufswerts vorhanden sind und bei Verträgen gegen Einmalbeitrag nicht der volle Einmalbeitrag als Rückkaufswert zur Verfügung steht. Mindestens jedoch sind die in § 7 genannten Beträge vorhanden.** Nähere Informationen können Sie der Kundeninformation entnehmen.

Policendarlehen

§ 9 Sie wünschen ein Policendarlehen?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie von uns ein Policendarlehen bis zur Höhe des auszahlbaren Rückkaufswerts (vgl. § 7 Abs. 3) erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Umwandlung in eine vollständig beitragsfreie Versicherung verrechnen wir den Darlehensbetrag mit dem Versicherungskapital. Dadurch verringert sich die vereinbarte Rente bzw. Kapitalabfindung. Vorher werden wir das Darlehen nicht zurückfordern, Sie hingegen können es jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Pflichten, Ausschlüsse und Leistungsempfänger

§ 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder beim Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in der Bundesrepublik Deutschland bei Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit künftigen kriegerischen Ereignissen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts Ihrer Versicherung (vgl. § 7 Abs. 3 bis 5), maximal jedoch auf die ggf. vereinbarte Todesfall-Leistung. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person während eines Auslandsaufenthaltes überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird, bis zum Ende des zehnten Tages nach deren Beginn. Ist die versicherte Person aus objektiven Gründen gehindert, das Gefahrengebiet zu verlassen, besteht voller Versicherungsschutz auch nach Ablauf des zehnten Tages weiter. Die Hinderungsgründe dürfen in diesem Fall nicht durch Interessen der versicherten Person entstanden sein.

(3) Für Angehörige der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie z. B. der Polizei besteht voller Versicherungsschutz bei beruflich bedingten Auslandsaufenthalten, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit künftigen kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts Ihrer Versicherung (vgl. § 7 Abs. 3 bis 5), maximal jedoch auf die ggf. vereinbarte Todesfall-Leistung.

(4) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Zahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts Ihrer Versicherung (vgl. § 7 Abs. 3 bis 5), maximal jedoch auf die ggf. vereinbarte Todesfall-Leistung, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 11 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. § 7 Abs. 3 bis 5), maximal jedoch die ggf. vereinbarte Todesfall-Leistung aus.

Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen außerhalb einer Rentengarantiezeit vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem zur Verfügung stehenden Deckungskapital erbringen können.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so ist uns ferner eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

(5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(8) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Haben Sie gemäß den Versicherungsbedingungen bestimmte Formvorschriften zu beachten, werden Sie in den entsprechenden Paragraphen explizit darauf hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach

Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, in Textform eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), erbringen wir die Leistung an Sie oder an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll.

- Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.
- Sie können aber auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. In diesem Fall werden wir Ihnen in Textform bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (vgl. Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Sonstige Regelungen

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht. Wenn Sie eine juristische Person sind, können Sie – außer bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht – Ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.